

RS Vwgh 1997/9/30 95/01/0061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/03 Personenstandsrecht

Norm

AVG §37;

PStG 1983 §42;

PStG 1983 §43 Abs2;

Rechtssatz

Voraussetzung für den Verzicht auf die Urkundenvorlage gem§ 43 Abs 2 PStG ist, daß die Ehefähigkeit ermittelt werden kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn statt der fehlenden Urkunden sonstige Unterlagen vorgelegt werden, die die für die Ermittlung der Ehefähigkeit wichtigen Umstände erkennen lassen. Nach dem AVG kommt als Beweis alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet ist, also auch die Angaben von Auskunftspersonen und der Verlobten selbst (hier: Geschlechtsumwandlung der ausländischen Verlobten).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995010061.X01

Im RIS seit

25.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at